

24.05.84

In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebenunddreißigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über
Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Ge-
wässer (Herstellung anorganischer Pigmente)
- 37. AbwasserVwV -

Punkt der 536. Sitzung des Bundesrates am 8. Juni 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage

Die Anlage ist zu streichen.

Begründung:

Die Anlage ist entbehrlich, da unter Nummer 2.2.10 hinsichtlich des Analyseverfahrens für die Bestimmung des Barium-Gehaltes bereits auf die Anlage zur 34. AbwasserVwV verwiesen wird. Diese Verweisung entspricht der Systematik der anderen Abwasserverwaltungsvorschriften.